

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 6. März 1985

6. Stück

8. Verordnung: Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren.

8.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Februar 1985 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren

Auf Grund des § 2 des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985, LGBl. für Wien Nr. 49/1984, sowie auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, im Zusammenhalt mit § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird verordnet:

§ 1. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend. Das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren richtet sich nach den Ansätzen, die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif II festgesetzt sind.

§ 2. (1) Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(2) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

§ 3. (1) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Tarifpost des Besonderen Teiles des Tarifes I fällt.

(2) Eine im Besonderen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebene Rechtsvorschrift geändert wurde, der abgabepflichtige Tatbestand jedoch seinem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 4. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben tritt in dem Zeitpunkt ein, in

dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird. Auf Verwaltungsabgaben, deren ziffernmäßige Höhe vor Erteilung der Berechtigung bzw. vor Vornahme der Amtshandlung feststeht, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die ziffernmäßige Höhe der Verwaltungsabgaben feststeht.

(2) Eine im voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

(3) Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes zu entrichten.

§ 5. Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind in Form von Wertzeichen (Marken), mittels Post-Erlagscheines bzw. Bank-Zahlscheines oder auf Verlangen des Zahlungspflichtigen bar zu entrichten. Die Marken werden von der Stadt Wien aufgelegt, müssen unbeschädigt sein und dürfen keinerlei Spuren einer bereits vorhergegangenen Verwendung aufweisen. Ein Organ der Behörde hat die Marken durch Überstempelung mit einem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Marke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 6. Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Bewilligungen oder Amtshandlungen in ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgaben deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

§ 7. (1) Ist die Höhe einer Verwaltungsabgabe von der Dauer einer Berechtigung (Konzession) abhängig, so ist bei unbefristeten Berechtigungen eine Berechtigungsdauer von 18 Jahren anzunehmen.

(2) Der Berechnung der Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren ist nur die Dauer der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zugrunde zu legen.

§ 8. Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen über Verwaltungsabgaben.

§ 9. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. März 1982 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 11/1982, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

TARIF I

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

A. Allgemeiner Teil

- | | |
|---|------|
| 1. Bescheide, durch die eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird | 70 S |
| 2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen | 70 S |
| 3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse oder sonstige Bestätigungen, ausgenommen Hilfsbedürftigkeitszeugnisse | 35 S |
| 4. Niederschriften | 40 S |
| 5. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift | 20 S |
| 6. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen oder Sichtvermerke (Vidierungen) für jeden Bogen | 35 S |

B. Besonderer Teil

I. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten

- | | |
|--|-------|
| 7. Bewilligung der Errichtung oder Verlegung einer privaten Krankenanstalt | |
| a) mit drei oder weniger Betriebsräumen | 690 S |
| b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum ... | 140 S |
| 8. Bewilligung des Betriebes einer neuerrichteten oder verlegten privaten Krankenanstalt | 690 S |

- | | |
|---|---------|
| 9. Bewilligung einer wesentlichen Veränderung einer privaten Krankenanstalt für jeden veränderten oder hinzukommenden Betriebsraum | 140 S |
| 10. Bewilligung des Betriebes oder Kenntnisnahme der Inbetriebnahme der veränderten privaten Krankenanstalt | 350 S |
| 11. Genehmigung eines Anstaltsambulatoriums einer privaten Krankenanstalt .. | 300 S |
| 12. Bewilligung der Übertragung einer privaten Krankenanstalt | 1 380 S |
| 13. Bewilligung der Verpachtung einer privaten Krankenanstalt | 690 S |
| 14. Bewilligung der Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt | 280 S |
| 15. Genehmigung der Anstaltsordnung oder der Anstaltsambulatoriumsordnung sowie deren Änderung bei einer privaten Krankenanstalt | 420 S |
| 16. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters, des Prosektors oder des Konsiliarapothekers einer privaten Krankenanstalt | 120 S |
| 17. Genehmigung eines Vertrages, der die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu einer privaten Krankenanstalt regelt | 690 S |
| 18. Anerkennung eines Heilvorkommens | 1 380 S |
| 19. Nutzungsbewilligung für ein Heilvorkommen | 690 S |
| 20. Betriebsbewilligung für eine Kuranstalt oder eine Kureinrichtung | |
| a) mit drei oder weniger Betriebsräumen | 690 S |
| b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum ... | 140 S |
| 21. Bewilligung der Änderung einer Kuranstalt oder einer Kureinrichtung | 690 S |
| 22. Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage, die ausschließlich für die Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises bestimmt ist (Sonderbestattungsanlage), für je 10 angefangene Grab- oder Urnennischen .. | 5 200 S |
| 23. Betriebsbewilligung für eine Sonderbestattungsanlage | 1 150 S |
| 24. Bewilligung zur Erweiterung oder Änderung einer Sonderbestattungsanlage für je 10 angefangene Grab- oder Urnennischen | 3 500 S |

25. Betriebsbewilligung für eine erweiterte oder geänderte Sonderbestattungsanlage	1 150 S	37. Bewilligung für eine mehrmalige Ladetätigkeit auf Gehsteigen oder Straßenstellen, an denen das Halten verboten ist, je angefangenen Monat	280 S
26. Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder von Leichenasche in einer Sonderbestattungsanlage je Beisetzung ..	690 S	Bei nur vorübergehenden Halteverboten findet diese Tarifpost keine Anwendung.	
27. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 20 S des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden	1 S	38. Bestimmung von Personen zur Anbringung oder Sichtbarmachung von Straßenverkehrszeichen zur Kennzeichnung ein- und mehrmaliger Ladezonen ..	400 S
28. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche	110 S	39. Bewilligung nach § 82 StVO 1960 für die Benützung von Straßen (einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes) zu verkehrsfremden Zwecken und Bewilligung für eine Tätigkeit, die geeignet ist, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen durch	
29. Ausstellung eines Leichenpasses ...	90 S	a) Aufstellen von Verkaufsständen, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, Zelten und Werbetürmen	140 S
30. Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mittels Bahn, Kraftfahrzeuges oder Flugzeuges einlangenden Leiche	90 S	b) Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten	140 S
II. Feuerpolizeiliche Angelegenheiten		c) Ausräumen oder Aushängen von Waren	140 S
31. Vornahme von Brandproben	140 S	d) Aufstellen eines Wanderzirkusses oder von Schaubuden	140 S
32. Bewilligung nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz für das offene Verbrennen von Gegenständen und Stoffen	150 S	e) Aufstellen von pratermäßigen Volksvergnügungseinrichtungen ...	140 S
33. Bestellung zum Überprüfungsorgan für Feuerstätten gemäß § 15 Abs. 10 Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz	1 000 S	f) Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne polizeiliche Kennzeichen	1 400 S
34. Ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen in nicht gewerblichen Betriebsanlagen		g) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Personen mit Werbeobjekten oder mit auf die Werbung hinzielenden Verkleidungen	550 S
a) für 1 000— 20 000 Liter	140 S	h) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder besonders wirksamen optischen Werbeeinrichtungen ...	2 800 S
b) für 20 001— 100 000 Liter	280 S	i) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Abwurf von Werbeobjekten aus Luftfahrzeugen	1 000 S
c) für mehr als 100 000 Liter	560 S	j) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Musikveranstaltungen oder durch einen Werbezug	550 S
III. Straßenpolizeiliche Angelegenheiten		k) Werbevorfürungen in Schaufenstern und Eingängen durch Personen, akustische oder optische Mittel	1 100 S
35. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten		l) gewerbsmäßige Herstellung von Lichtbildaufnahmen	230 S
a) für einmalige Straßenbenützung je Fahrzeug	180 S	m) Filmaufnahmen oder Magnetbildaufzeichnungen je Stunde Drehzeit mindestens jedoch	230 S
b) für mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug und angefangenen Monat	400 S		570 S
36. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten			
a) für einmalige Straßenbenützung ...	90 S		
b) für mehrmalige Straßenbenützung je angefangenen Monat	180 S		
Für Ausnahmegewilligungen an körperbehinderte Personen beträgt die nach lit. b zu entrichtende Verwaltungsabgabe je angefangenen Monat	10 S		

Bei Verwendung von Filmen bis 10 mm Breite findet diese Tarifpost nur auf Tätigkeiten eines Erwerbsunternehmens Anwendung.		
40. Bewilligung nach § 90 StVO 1960		
a) für Arbeiten auf oder neben der Straße allgemein	350 S	
b) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten u. dgl. für je angefangene 3 Monate und für jeden m ² Lagerfläche	9 S	
mindestens	180 S	
Wenn Bauschutt in Containern gelagert wird, ermäßigt sich die Abgabe immer um 25%;		
c) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen für je angefangene 3 Monate und 50 m Trassenlänge	70 S	
41. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung		
a) durch die Bundespolizeibehörde ...	280 S	
b) durch die Landesregierung	690 S	
42. Befreiung von der winterlichen Gehsteigbetreuungsverpflichtung je Liegenschaft	210 S	
IV. Baupolizeiliche Angelegenheiten		
43. Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen für jeden Längenmeter der Baustraßenflucht- und Verkehrsfluchtlinie ..	7 S	
mindestens	280 S	
höchstens	2 800 S	
44. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen		
für jeden Längenmeter	7 S	
mindestens	280 S	
höchstens	2 800 S	
45. Genehmigung von Grundabteilungen für je angefangene 10 m ² Bauplatz-, Baulos- oder Kleingartenfläche	4 S	
mindestens	400 S	
höchstens	5 200 S	
46. Genehmigung und Kenntnisnahme von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen, Baulosen oder Kleingartenflächen für je angefangene 10 m ² der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	1 S	
mindestens	200 S	
höchstens	4 000 S	
47. Genehmigung von Aufteilungen für je angefangene 10 m ² geschaffener Teilfläche	4 S	
mindestens	280 S	
höchstens	5 200 S	
48. Abschreibung von Grundstücken vom Gutsbestande einer Grundbucheinlage für jedes Grundstück (Grundstücksanteil)	170 S	
mindestens	550 S	
höchstens	1 700 S	
49. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format (210 mm × 297 mm)	40 S	
mindestens jedoch	100 S	
50. Baubewilligung bei Neu-, Zu- und Umbauten für je angefangene 10 m ² der neuen Geschoßfläche	17 S	
mindestens	300 S	
höchstens	5 200 S	
51. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis i oder Bewilligungen gemäß § 61 oder § 73 der BO für Wien mit Ausnahme von Aufzügen und Kränen	300 S	
52. Bewilligung von Aufzügen nach dem Wiener Aufzugsgesetz und von Kränen nach § 60 Abs. 1 lit. b der BO für Wien für jeden Aufzug oder Kran	210 S	
53. Baubehördliche Bewilligung der Anwendung von Sprengmitteln	280 S	
54. Bewilligung für eine Nacharbeit nach dem Wiener Baulärmgesetz	280 S	
55. Genehmigung einer Flüssiggasanlage nach dem Wiener Gasgesetz	280 S	
56. Kenntnisnahme einer Anzeige nach dem Wiener Ölfeuerungsgesetz und nach dem Wiener Garagengesetz	140 S	
57. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder Signierung derselben	200 S	
58. Benützungsbewilligung		
a) für je angefangene 10 m ² Geschoßfläche	10 S	
mindestens	200 S	
höchstens	5 200 S	
b) für gemäß § 61 der BO für Wien bewilligte Anlagen	300 S	
59. Bewilligung für die Selbsträumung von Senkgruben, Hauskanalanlagen, Abscheidern u. dgl.	280 S	
60. Feststellung der ordnungsgemäßen Gehsteigerherstellung	100 S	
61. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes	100 S	
62. Stundung einer Gehsteigerherstellung	140 S	
63. Genehmigung einer		
a) Gehsteigauffahrt	50 S	
b) Gehsteigüberfahrt	100 S	

64. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtsgeleisen auf öffentlichem Straßengrund	100 S
65. Bestellung zum Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 lit. b des Wiener Aufzugsgesetzes	690 S
66. Erlaubnis zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe außerhalb eines Verfahrens	20 S
67. Erlaubnis zur Anfertigung von Plankopien	100 S
68. Überprüfung von Anträgen auf Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten	4 400 S
Die Abgabe beträgt 2 200 S, wenn es sich um die Verlängerung einer Zulassung handelt.	
69. Amtshandlungen im Zusammenhang mit gem. § 127 Abs. 1 BO für Wien vorgelegten statischen Berechnungen und dazugehörigen Konstruktionsplänen	
a) Ausstellung einer Bestätigung über den Zeitpunkt der Vorlage der statischen Berechnungen samt dazugehörigen Konstruktionsplänen	200 S
b) Überprüfung von statischen Berechnungen und den dazugehörigen Konstruktionsplänen je Seite der statischen Berechnung . je angefangenes Format (210 mm × 297 mm) des Planes	120 S 60 S

V. Kino- und Veranstaltungsangelegenheiten

70. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen	
a) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum und jedes volle Jahr der Konzessionsdauer	170 S
b) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum bei einem kürzeren Zeitraum der Konzessionsdauer als ein Jahr für je drei Monate	50 S
Bei Kinos mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.	
71. Erteilung einer Konzession zur Vorführung	
a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen	100 S
b) von Schmalfilmen im Freien	340 S
für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.	
72. Genehmigung der Verpachtung einer Konzession für Filmvorführungen (Vorführungen)	100 vH

der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.

73. Genehmigung der Ausübung einer Konzession für Filmvorführungen (Vorführungen) durch einen Geschäftsführer oder Genehmigung seiner Person je 25 vH der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.

74. Vorführungen von Filmen vor dem Filmbeirat oder der Filmbegutachtungskommission	
a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindestens 250 m für je angefangene 10 Meter	11 S
b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von weniger als 250 m für je angefangene 10 Meter	6 S
75. Ausstellung einer Vorführungsbescheinigung	70 S
76. Zulassung zur Filmvorführerprüfung	100 S
77. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Spielapparate) für Veranstaltungen, die in wiederkehrender Folge abgehalten werden (Dauerveranstaltungen)	
a) allgemein bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	130 S
2. bis 700 Personen	260 S
3. über 700 Personen	520 S
für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer.	
b) Publikumstanzunterhaltungen bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	210 S
2. bis 700 Personen	420 S
3. über 700 Personen	840 S
für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer.	

75. Ausstellung einer Vorführungsbescheinigung

76. Zulassung zur Filmvorführerprüfung

77. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Spielapparate) für Veranstaltungen, die in wiederkehrender Folge abgehalten werden (Dauerveranstaltungen)

a) allgemein bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	130 S
2. bis 700 Personen	260 S
3. über 700 Personen	520 S
für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer.	
b) Publikumstanzunterhaltungen bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	210 S
2. bis 700 Personen	420 S
3. über 700 Personen	840 S
für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer.	

Für Konzessionen mit wechselndem Standort ist der Fassungsraum mit nicht mehr als 500 Personen anzunehmen.

78. Erteilung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Spielapparate) für eine nicht in wiederkehrender Folge abgehaltene Veranstaltung (Einzelveranstaltung) bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	140 S
2. bis 700 Personen	210 S
3. über 700 Personen	280 S

79. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz für

a) Unterhaltungsspielapparate 400 S

b) Münzgewinnspielapparate 600 S

pro Apparat für jedes angefangene Jahr der Konzessionsdauer.

80. Genehmigung der Verpachtung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz 100 vH

der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.

81. Genehmigung der Ausübung einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz durch einen Geschäftsführer (Geschäftsführerbestellung) 50 vH

der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.

82. Bescheinigung der rechtswirksamen Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz

- a) für einen Tag bei einem Fassungsraum
1. bis 500 Personen 50 S
2. über 500 Personen 140 S
- b) für mehr als einen Tag, jedoch höchstens für sechs Monate, bei einem Fassungsraum
1. bis 500 Personen 140 S
2. über 500 Personen 280 S
- c) für mehr als sechs Monate, jedoch höchstens für ein Jahr, sowie für jedes angefangene weitere Jahr bei einem Fassungsraum
1. bis 500 Personen 280 S
2. über 500 Personen 560 S
- d) für Kinderreitautomaten 50 vH der gemäß lit. a bis c in Betracht kommenden Ansätze.

Für die Bescheinigung der Anzeige der Bestellung eines Geschäftsführers gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.

83. Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte oder Erteilung einer Genehmigung nach dem Wiener Kinogesetz bei einem Fassungsraum

- a) bis 100 Personen 140 S
- b) bis 300 Personen 280 S
- c) bis 500 Personen 560 S
- d) über 500 Personen 1 120 S

Bei Feststellung der Zulässigkeit der Änderung einer geeigneten Veranstaltungsstätte oder Änderung einer Kinobetriebsstätte gilt die Hälfte dieser Tarifpost.

84. Zulassung zur Beleuchterprüfung 100 S

85. Bewilligung der Festsetzung einer späteren Sperrstunde nach dem Veranstaltungsgesetz oder Verlängerung der Aufführungszeiten nach dem Kinogesetz

- a) für einen Tag oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage 60 S
- b) für drei bis zehn Tage 270 S
- c) für mehr als zehn Tage 540 S

VI. Landeskulturangelegenheiten

86. Ausstellung einer

- a) Landesjagdkarte
1. allgemein 420 S
2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher — sofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind —, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen 140 S
- b) Jagdgastkarte 120 S

87. Zuerkennung

- a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar 18 S
- b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar 35 S
- c) eines Vorpachtrechtes je Hektar 35 S

88. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten 280 S

89. Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiterverpachtung je Hektar 6 S

höchstens 3 500 S

90. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages 350 S

91. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Pachtschillinganteiles 140 S

92. Ausstellung einer Vogelfangkarte 140 S

93. Bestätigung eines Jagd- oder Fischereiaufsehers 50 S

94. Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen 140 S

95. Ausstellung einer

- a) Fischerkarte mit einjähriger Gültigkeit 120 S
- b) Fischerkarte mit dreijähriger Gültigkeit 260 S
- c) Fischergastkarte 50 S

Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischereigesetzes) und Fischereiaufseher

(für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind) ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.

- 96. Anerkennung eines Teichwirtschaftsbetriebes oder einer Fischzuchtanstalt 550 S
- 97. Entscheidung über
 - a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Eigenreviers im Sinne des Wiener Fischereigesetzes 7 S
 - b) Zuweisung eines Fischwassers 7 S
 - c) Anerkennung eines Eigenreviers ... 4 S
 - d) Genehmigung der Verpachtung eines Fischereireviers 4 S
- für jeden ¼ Hektar des Fischwassers, mindestens 350 S
- 98. Bestätigung der Anmeldung des Buschenschankes 230 S
- 99. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank .. 350 S

VII. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

- 100. Ausstellung einer Bescheinigung oder einer Bestätigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung .. 800 S
- 101. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund des freien Ermessens 1 600 S
- 102. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund eines Rechtsanspruches 800 S
- 103. Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft durch Wohnsitzbe-gründung 800 S
- 104. Zusicherung der Staatsbürger-schaft..... 400 S
- 105. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten und Kinder je 800 S
- 106. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft 800 S
- 107. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft 200 S
- 108. Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes.... 200 S
- 109. Erlassung eines Bescheides über die Feststellung der Staatsbürgerschaft... 200 S
- 110. Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft 80 S

- 111. Ausstellung eines Staatsbürger-schaftsnachweises oder Auszuges aus der Heimatrolle 80 S

VIII. Angelegenheiten des Unter-richtes in Gesellschaftstänzen

- 112. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen 280 S
- 113. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft .. 460 S
- 114. Nachsicht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung. 170 S
- 115. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters
 - a) bei Fortbetrieben 90 S
 - b) sonst 280 S
- 116. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers 170 S
- 117. Kenntnisnahme des Fortbetriebes . 90 S
- 118. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort 170 S
- 119. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt..... 140 S

IX. Sonstige Angelegenheiten

- 120. Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien
 - a) für Erwerbsunternehmungen..... 5 200 S
 - b) für Vereine und Einrichtungen zur Pflege Wiener Überlieferung oder Eigenart 1 100 S
 - c) sonst 2 800 S
- 121. Bewilligung anlässlich der Vor-nahme einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen 1 vH
- der Gesamtsumme der Ausrufungspreise.
- 122. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten (Buchmacherbewil-ligung)..... 2 300 S
- 123. Genehmigung der Ausübung der Buchmacherbewilligung durch einen Stellvertreter oder Pächter..... 1 040 S
- 124. Bewilligung zum Betrieb einer Zweigstelle durch einen Buchmacher 1 700 S
- 125. Genehmigung der Verlegung des Standortes eines Buchmacherbetriebes ... 1 700 S
- 126. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten als Totalisateu-r . 3 500 S
- 127. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten auf Rennplätzen zwischen befugten Buchmachern und wettlustigen Personen (Wettkommissio-nären) 690 S

128. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) zur Führung des Betriebes eines Totalisateurs	690 S	139. Genehmigung von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten für jeden m ² der neuen Geschoßfläche	3 S
129. Bewilligung zur Entfernung von Bäumen (§ 4 des Wiener Baumschutzgesetzes)		mindestens	450 S
a) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird	50 S	höchstens	5 200 S
b) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z 4 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird, für jeden Baum, dessen Entfernung bewilligt wird	230 S	140. Sonstige Genehmigung von Eingriffen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 12 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes	1 200 S
höchstens	5 200 S	141. Bewilligung zum Anbringen oder Aufstellen jeder Art privater Ankündigungen in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, je 0,50 m ² der Sichtfläche	480 S
130. Genehmigung gemäß § 1 des Ausländergrunderwerbgesetzes		142. Zuweisung eines Marktplatzes	120 S
a) zum Erwerb des Eigentums (Miteigentums)	800 S	143. Marktbehördliche Bewilligung für Neu-, Um- und Einbauten oder Aufstellung von Verkaufswagen oder Herstellung und Verwendung technischer Anlagen auf Märkten	120 S
b) zum Erwerb sonstiger Rechte	500 S	144. Ausstellung eines Vormerkbuches	
131. Bewilligung nach dem Wiener Starkstromwegesetz 1969, und zwar		a) für Marktfahrer	50 S
a) zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage	200 S	b) für Produzenten	100 S
b) zur Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung elektrischer Leitungsanlagen	400 S	145. Bestätigung über Vernichtung von Lebensmitteln	50 S
132. Feststellung, ob die Bestimmungen über die Assanierung auf ein Grundstück Anwendung finden (§ 1 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz), je Grundstück	200 S	TARIF II	
133. Feststellung, ob Grundstücke vom Anwendungsbereich des Stadterneuerungsgesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz)	200 S	über das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren	
134. Feststellung, ob ein Grundstück von den Assanierungsarbeiten ausgenommen ist (§ 7 Stadterneuerungsgesetz) je Grundstück	200 S	A. Allgemeiner Teil	
135. Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke (§§ 9 und 31 Stadterneuerungsgesetz) für je angefangene 100 m ² Grundfläche	6 S	Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane betragen, soweit hierfür nicht eine Gebühr nach einer Post des Besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsorgan und jede angefangene halbe Stunde	
mindestens	180 S	1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 7.30 Uhr und 15.30 Uhr	
höchstens	1 200 S	80 S	
136. Bescheinigung über Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften (§ 9 Abs. 3 Stadterneuerungsgesetz)	120 S	2. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 6.00 Uhr und 7.30 Uhr sowie 15.30 Uhr und 22.00 Uhr, weiters an Samstagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr	
137. Feststellung, ob die Bestimmungen über die Bodenbeschaffung auf ein Grundstück Anwendung finden (§ 2 Bodenbeschaffungsgesetz)	1 000 S	120 S	
138. Genehmigung zur Veränderung eines Naturdenkmals, sofern es sich nicht um Erhaltungsmaßnahmen handelt	350 S	3. an Wochentagen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages sowie an Sonn- und Feiertagen	
		180 S	
		B. Besonderer Teil	
		Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste betragen für	

1. Überwachungsdienste gemäß § 25 Abs. 3 des Veranstaltungsgesetzes durch einen technischen Beamten oder einen Feuerwehrbeamten für jedes entsendete Organ	
a) bei einer Veranstaltung (Vorstellung) allgemein	
1. bis zu drei Stunden	500 S
2. bis zu sechs Stunden	800 S
3. über sechs Stunden	1 000 S
b) bei einer Generalprobe oder einer abschließenden Bühnenprobe (Stellprobe) für jede angefangene Stunde	
1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen	100 S
2. an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen	150 S
2. Überwachungsdienste eines Lizitationskommissärs für jeden angefangenen Tag	
a) wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	580 S
b) wenn zwei oder mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	
1. bei insgesamt zwei Versteigerungen je	330 S
2. bei insgesamt drei Versteigerungen je	260 S
3. bei insgesamt vier oder mehr Versteigerungen je	220 S
3. Entsendung von Organen der Wasserwerke	
a) zur Prüfung einer neuhergestellten, abgeänderten oder erweiterten Wasserleitungsanlage bis zu fünf Ausläufen	140 S
für jeden weiteren Auslauf	30 S
b) zur Prüfung einer Versorgungsleitung für einen Ober- oder Unterflurhydranten	140 S
für jeden weiteren angeschlossenen Hydranten	30 S
c) zur Prüfung von Feuerhydranten bis zu fünf Stück	140 S
für jeden weiteren Feuerhydranten	30 S
d) wenn die Prüfung nach lit. a bis c infolge Verschuldens des Wasserabnehmers zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden kann, zusätzlich	140 S
4. Begutachtung	
a) einer Hauskanalanlage	280 S
b) einer Senkgrube	180 S
5. a) Behördliche Überprüfung während der Bauführung, wie Beschau des Untergrundes, Beschau von Bauteilen, deren Überprüfung nach Fertigstellung nicht mehr möglich ist, Rohbaubeschau, Belastungsproben (allgemein)	460 S
b) Beschau von Bauteilen in Fertigteilwerken außerhalb Wiens	690 S